Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0199/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	Е
Kreis- und	18.06.2015				
Finanzausschuss					
Kreistag	09.07.2015				

Bezeichnung des TOP: 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß der beigefügten Anlage.

Sachdarstellung:

Zu Nr. 1 Buchstabe a

Die Hauptsatzung regelt in den §§ 4 Buchst. a, 6 Abs. 1 Buchst. a und 9 Abs. 1 Buchst. a die Organzuständigkeit für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in jeweils vergleichbaren Entgeltgruppen. Um insbesondere Anwendungsproblemen bezüglich der Organzuständigkeit bei der nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten (z. B. Höhergruppierung) gemäß § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu begegnen, dient insoweit die vorgeschlagene Satzungsänderung der Klarstellung. Eine Klarstellung war ebenso notwendig für die Abgrenzung der Organzuständigkeit hinsichtlich der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12. Die ursprünglich durch die Hauptsatzung zugewiesene Entscheidungsbefugnis des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates bleibt dabei unberührt.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung (nicht inhaltlich).

Zu Nr. 2

Buchstabe a

Folgeänderung, vgl. Erläuterung zu Nr. 1 Buchstabe a.

Buchstabe b

Für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises war nach bisheriger Regelung der Landrat zuständig, soweit im Einzelfall der Vermögenswert die Grenze von 5.000,- EURO nicht überstieg, vgl. §§ 4 Buchst. g, 6 Abs. 1 Buchst. c, 9 Abs. 1 Buchst. b der Hauptsatzung. Durch Rundverfügung 27/14 vom 30. Oktober 2014 hat das Landesverwaltungsamt die Landkreise angewiesen, Hauptsatzungen bis zum 31.10.2015 so anzupassen, dass dem Hauptverwaltungsbeamten (Landrat) eine Wertgrenze im o. g. Einzelfall von (nur) bis zu 1.000 EURO zugestanden werden soll. Als Begründung wird u. a. angeführt: Grundsätzlich soll bei der Einwerbung und Annahme von Zuwendungen ein Vieraugenprinzip eingehalten werden (Kreistag und Kreis- und Finanzausschuss). Eine Durchbrechung dieses Übertragung Grundsatzes durch der Annahmeentscheidung Hauptverwaltungsbeamten bei geringfügigen Spenden ist möglich, da eine Information an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt. Bei der Bemessung der Wertgrenze (geringfügig) können die Parameter Einwohnerzahl, Haushaltsvolumen sowie Besoldungshöhe des Hauptverwaltungsbeamten herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Parameter soll die Wertgrenze für Oberbürgermeister und Landräte von 1.000 EURO im Einzelfall nicht überschritten werden.

Insoweit ist eine Änderung der Hauptsatzung in § 6 Abs. 1 Buchst. c, wie vorgeschlagen, notwendig.

Buchstaben c, d, e

Redaktionelle Änderungen. Die Wörter "EURO" und "Absatz" sollen durchgängig im Satzungstext verwendet werden.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

Folgeänderung, vgl. Erläuterung zu Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Änderung, vgl. Erläuterung zu Nr. 2 Buchstaben c, d, e.

Um Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird gebeten. Die Änderungen des relevanten Satzungstextes werden in der beiliegenden synoptischen Darstellung aufgezeigt.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung ist § 10 KVG LSA. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr Produkt-/Sachkonto Betrag in EUR

Anlagenverzeichnis:

1.	Änderungssatzung Hauptsatzung 2015,	Synopse
1.	Änderungssatzung, Hauptsatzung 2015	

Unterschrift:		
	U. Schulze	
	Landrat	